SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Liebe Leserinnen und Leser,

kaum zu glauben, aber das Jahr biegt schon auf die Zielgerade ein. Während viele von Ihnen gerade Budgets planen und Projekte abschließen, bereitet sich das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bereits auf 2027 vor, und zwar mit einigen Neuerungen, die Sie kennen sollten.

Damit Sie im Trubel der letzten Wochen nichts Wichtiges verpassen, haben wir die aus unserer Sicht relevantesten Entwicklungen für Sie zusammengestellt:

Designkosten im Zollwert – Schlussanträge des Generalanwalts: Im Verfahren T-28/25 spricht sich der Generalanwalt beim EuG dafür aus, in der Union entwickelte Designkosten in den Zollwert einzubeziehen, wenn daraus im Drittland eine Beistellung hergestellt wird.

Click here for English

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Express: Early Bird - What´s new in 2027?

12. November 2026, 09-13 Uhr
Online

Mehr Infos

Seminare · IHK Jahresupdate 2026/2027

Finden Sie das Jahresupdate in Ihrer Nähe!

Bleiben Sie auf dem neusten Stand: Dr. Ulrich Möllenhoff informiert Sie über die aktuellen Änderungen in Zoll & Außenwirtschaft 2026/2027

Jetzt Termin in Ihrer Stadt auswählen:

. Arnsberg
· Bamberg
· Bayreuth
· Bielefeld
· Bremen
· Darmstadt
· Flensburg
· Hamburg
· Koblenz
· Münster
· Wuppertal

Neue Anforderungen an Zollvertretungen und Zollabteilungen seit 1.9.2026: Das geänderte Steuerberatungsgesetz regelt neu, wer in Zollsachen beraten und vertreten darf, und verlangt ausdrücklich eine angemessene personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung, deren Fehlen der Geschäftsleitung als Organisationsverschulden angelastet werden kann.

EU-Bearbeitungsgebühr für Fernverkäufe: Seit dem 1. November 2026 fällt für Fernverkaufssendungen aus Drittländern eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro je Warenposition an, die ohne Wertgrenze gilt und bei Sendungen bis 150 Euro zusätzlich zum Pauschalzoll von 3 Euro je Warenposition erhoben wird.

Aus GwG wird GwBG – der Referentenentwurf liegt vor: Nach dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll das Geldwäschegesetz zum 10. Juli 2027 durch ein neues Geldwäschebekämpfungsgesetz ersetzt werden.

Hosenknöpfe und Ausbildungsflugzeuge – Neues zur Abgrenzung von Dual-Use-Gütern: Im EuGH-Verfahren C-538/25 zu Flugzeugen für das Pilotentraining plädiert die Generalanwältin für eine so weite Auslegung des Dual-Use-Begriffs,



Zur Seminar-Übersicht

dass schon die Eignung zur Ausbildung von Militärpiloten genügt.

Wie schnell ein einzelnes Urteil eine ganze Branche unter Druck setzen kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG, Rs. T-529/25): Danach können getrennt importierte E-Bike-Teile aus China wie vollständige E-Bikes behandelt werden, auf die Antidumpingzölle von bis zu 70 Prozent anfallen. Unser Partner Dr. Ulrich Möllenhoff hält das Urteil für höchst kritikwürdig und sieht die E-Bike-Montage in der EU ernsthaft gefährdet. Warum, erläutert er im Interview mit dem Manager Magazin: **Warum ein Urteil die E-Bike-Montage in Europa gefährdet**

In unserem wöchentlich erscheinenden Schlagbaum Podcast beleuchten wir im lockeren Gespräch sämtliche Aspekte des neuen UZK. Dabei werfen wir einen Blick nach vorn: Was kommt ab 2027 auf die Unternehmen zu? Hören Sie rein und bleiben Sie informiert!
👉**Jetzt reinhören!**

Die ab 01. Januar 2027 gültige Version des europäischen Zolltarifs, die sog. Kombinierte Nomenklatur, wurde im EU-Amtsblatt vom 30.10.2026 (**VO**

(EU) 2026/2136) veröffentlicht. Über diese und weitere Neuerungen informieren wir in unserem Online-Seminar „Schlagbaum Early Bird – What's new in 2027?". Am 12. November 2026 von 9:00 bis 13:00 Uhr erhalten Sie online einen vollständigen Überblick über die Neuerungen zum Jahreswechsel aus den Bereichen Zoll, Exportkontrolle und Sanktionen, Warenursprung und Präferenzen, Nachhaltigkeit (CBAM, LkSG, EUDR, Verpackung), Umsatzsteuer und Compliance. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem neuen UZK. Zum Abschluss werfen wir einen Blick auf die Entwicklungen, die sich für das kommende Jahr bereits abzeichnen.

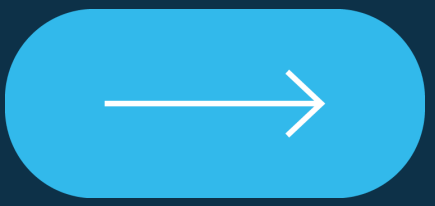
👉 **Jetzt anmelden**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

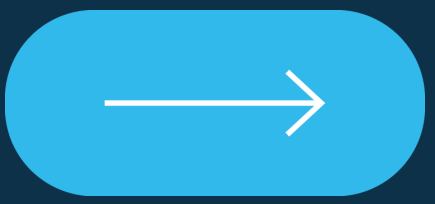
Unsere Themen

Designkosten im Zollwert - Schlussanträge des

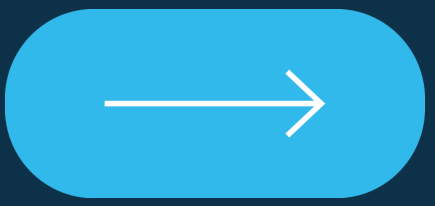
Generalanwalts



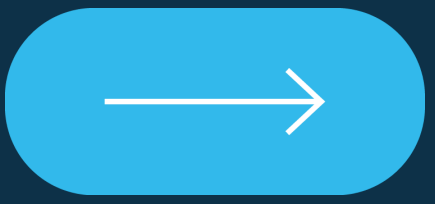
Neue Anforderungen an Zollvertretungen und Zollabteilungen seit 1.9.2026



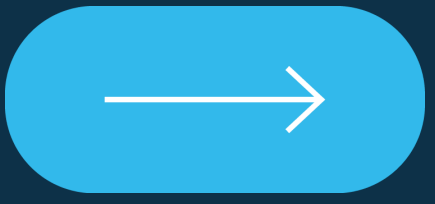
EU-Bearbeitungsgebühr für Fernverkäufe



Aus Geldwäschegesetz (GWG) wird Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG) - der Referentenentwurf liegt vor



Hosenknöpfe und Ausbildungsflugzeuge - Neues zur Abgrenzung von Dual-Use-Gütern





Informieren Sie sich jetzt über unsere Seminare!

Mehr erfahren

Designkosten im Zollwert - Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt beim Europäischen Gericht (EuG) hat am 21. Oktober 2026 sein Votum abgegeben zur Frage der Einbeziehung von Designkosten im Zollwert einer Ware (**Rs. T 28/25**). Die Frage, ob und wie Kosten für Designentwicklungen im Zollwert einer Importware zu berücksichtigen sind, betrifft viele Unternehmen und beschäftigt seit einigen Jahren auch die Finanzgerichte und seit letztem Jahr das Europäische Gericht (EuG).

Die Situation ist an sich ist einfach erklärt und im Rahmen moderner Produktionsprozesse Alltagsgeschehen: Ein deutsches Unternehmen lässt bei einem Designer in Deutschland ein Design entwickeln, das bei der Produktion der Einfuhrware in China verwendet wird und zu diesem Zweck per PDF-Datei ins Drittland transferiert wird. Im Streitfall wurde aus dem Design in China ein Abziehbild hergestellt und dem Hersteller der Einfuhrware, eines Porzellanbechers, zu Produktionszwecken zur Verfügung gestellt. Beim Brennen des Porzellanbechers wurde das Design auf dem Becher aufgebracht. Soweit noch alles klar!

Unklar und streitig wird es bei der Bewertung des Zollwerts. Das europäische Zollrecht enthält in Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK eine Regelung, wonach in der Union entwickelte „geistige Leistungen“ nicht im Zollwert der Einfuhrware zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber wollte die Entwicklungsleistung für sog. geistige – also immaterielle – Leistungen in der Union privilegieren. Auch insoweit scheint noch alles klar zu sein. Die

Entwicklungskosten für geistige Leistungen in der Union sollen den Zollwert nicht erhöhen! So klar ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung allerdings nicht, denn diese ist der Auffassung, dass in einer Konstellation wie dieser, in der zu Herstellungszwecken zunächst eine Beistellung i.S.v. Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK produziert wird – hier das Abziehbild – die Kosten im Zollwert Niederschlag finden müssen. Das Finanzgericht hatte diese Auffassung bestätigt (FG Düsseldorf, Urteil v. 11.08.2021 - 4 K 818/20 Z). Im sich anschließenden Revisionsverfahren (Akz. VII R 28/21) hat der BFH diese Frage – neben weiteren Fragen – dem EuGH vorgelegt, der sie dem EuG zugewiesen hat.

Der Generalanwalt hat eingeräumt, dass es schwer verständlich erscheinen mag, bei der Bewertung der Hinzurechnung solcher Kosten danach zu unterscheiden, ob sie die Herstellung von Beistellungen betreffen, die in den eingeführten Waren enthalten sind oder zur Herstellung der Einfuhrware notwendig sind (Rn. 48). Dies falle umso schwerer, wenn es sich bei der eingeführten Ware nicht um einen einfachen Porzellanbecher, sondern um einen Porzellanbecher mit Dekor handele, der eine eigene visuelle Identität aufweise (Rn. 50). Gleichwohl hat der Generalanwalt nicht die Schlussfolgerung gezogen, dass die Kosten in Anwendung der Ziffer iv) nicht in den Zollwert einzubeziehen sind. Er hat vielmehr unter Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung den Tatbestand der Ziffer i) sehr weit ausgelegt. Unter Verweis auf eine Kommentierung zu Ziffer ii), Kommentar Nr. 18.1 zum Zollwert-Übereinkommen, hat er die Auffassung vertreten, dass der Tatbestand der Materialbeistellung den Wert von Designleistungen als Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen müsse (Rn. 53 und 54).

Dass der Generalanwalt zwar den Widerspruch anerkannt hat, den eine Hinzurechnung von Designkosten im Fall der Herstellung einer Beistellung mit sich bringt, er sich aber trotzdem nicht von veralteter Rechtsprechung und Kommentierung abgegrenzt hat, ist bedauerlich. Eine solch weite Auslegung des Tatbestands der Materialbeistellung ist unserer Auffassung nach nicht vom Willen des Gesetzgebers gedenkt. Es bleibt abzuwarten, wie das Gericht am Ende entscheiden wird. Die Richter müssen sich nicht zwingend dem Votum des Generalanwalts anschließen.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Neue Anforderungen an Zollvertretungen und Zollabteilungen seit 1.9.2026

Der Gesetzgeber hat zum 01.09.2026 neue Anforderungen an Zollvertretungen und auch an Zollabteilungen gesetzt. Das wird in Deutschland im „Steuerberatungsgesetz“ geregelt. Warum? Weil Beratung und Vertretung in Zollsachen nicht jeder anbieten darf. Zu sogenannter Hilfe in Steuersachen, wozu auch die Zollberatung und -vertretung zählt, sind nur die eigentlichen Berufsträger: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte berechtigt. Für sogenannte „Rechtsdienstleistung“ sogar nur Rechtsanwälte. Zur Rechtsdienstleistung gehört auch die Beratung im gesamten Außenwirtschaftsrecht, Sanktionsrecht und auch Exportkontrollrecht.

Für bestimmte Berufsgruppen erweitert das Gesetz diesen Grundsatz und erlaubt im neuen § 4d „Spediteuren“ die Vornahme sämtlicher Verfahrenshandlungen in Einfuhr- und Ausfuhrsachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit EU-Mitgliedstaaten. „Spediteure“ in diesem Sinne sind Unternehmen, die für die Versendung von Gütern sorgen, § 453 HGB. Im Übrigen ist es „sonstigen Zollvertretern“ gestattet, in Einfuhr-und Ausfuhrsachen zu beraten. Gegenüber der Befugnis von Spediteuren umfasst dies nicht die Beratung und Vertretung in verbrauchsteuerlichen Angelegenheiten. Da die Einfuhrumsatzsteuer auch eine Verbrauchsteuer ist, § 21 UStG, ist diese Abgabenart bei Spediteuren umfasst. Ob aus der Tatsache, dass diese Abgabe bei „sonstigen Zollvertretern“ nicht erwähnt wurde, geschlossen werden kann, dass sich die

Beratungsbefugnis darauf nicht erstreckt, muss offengelassen werden, denn die Einfuhrumsatzsteuer ist zudem auch eine Einfuhrabgabe im Sinne des § 1 ZollVG. Das Gesetz ist hier unklar. Zumindest dürften die sonstigen Verbrauchsteuern hier nicht umfasst sein. Beratung und Vertretung in allen Fragen von Außenwirtschaft, Exportkontrolle und Sanktionen scheidet außerhalb der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen aus.

Diese Feststellung ist deswegen wichtig, weil die Tätigkeit von Beratern und Vertretern durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt sein sollte. Sollte die Tätigkeit, bei der der Fehler passiert ist, nicht von der Beratungskompetenz umfasst gewesen sein, entfällt auch der Versicherungsschutz.

Neu sind auch die Anforderungen an die interne Organisation von Vertretern: Es bedarf einer ausreichenden Ausstattung in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht, also ausreichend viel und ausreichend gut qualifiziertes Personal sowie eine ausreichende Ausstattung an Arbeitsmitteln (IT), Fortbildung und Versicherung. Dies galt nach Compliance-Recht eigentlich schon zuvor. Jetzt hat der Gesetzgeber es aber ausdrücklich ins Gesetz, § 4b Steuerberatungsgesetz, aufgenommen, was nunmehr dazu führt, dass eine fehlende oder unangemessene Ausstattung nunmehr als Organisationsverschulden der Geschäftsleitung angesehen wird, was Bußgeld und persönliche Inanspruchnahmen nach sich ziehen kann, wenn dies als Grund für etwaige Fehler angesehen wird.

Diese Regeln gelten in entsprechender Anwendung auch für Zollabteilungen von Unternehmen. Auch hier sollte auf eine angemessene Ausstattung in personeller, fachlicher und finanzieller Hinsicht Wert gelegt werden.

Hinzu kommt in Konzernen, dass die Aufgaben der Abteilungen, die für andere Konzerngesellschaften wahrgenommen werden, sinnvollerweise durch eine vertragliche Regelung definiert und geklärt werden. Dazu vielleicht einem weiteren Beitrag mehr.

Gern unterstützen wir Sie bei der Bewertung und Optimierung etwaiger interner Organisationsmaßnahmen sowie bei der Verschriftlichung von internen Abstimmungen und Regelungen von Konzernen, falls Abteilungen für Andere solche Tätigkeiten entfalten, was zumindest im Hinblick auf die Rechtsdienstleistung im Konzern privilegiert ist.

Sprechen Sie uns gern an.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt f. Steuerrecht

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EU-Bearbeitungsgebühr für Fernverkäufe

EU-Bearbeitungsgebühr für Fernverkäufe
Seit dem 1. November 2026 erheben die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten für Waren aus Fernverkäufen eine Bearbeitungsgebühr der Union von 2 Euro je Warenposition. Sie kommt zu dem seit dem 1. Juli 2026 geltenden Pauschalzoll von 3 Euro hinzu – und kennt anders als dieser keine Wertgrenze.

In unserem Beitrag **Neuer Unionszollkodex veröffentlicht** hatten wir darauf hingewiesen, dass die Höhe der Gebühr noch durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission festzulegen ist. Das ist nun mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/2152 geschehen.

1. Rechtsgrundlage
Dass die Gebühr erhoben wird, ist in Art. 20 der Verordnung (EU) 2026/2108 (neuer Zollkodex der Union, „nUZK“) geregelt. Ihre Höhe legt die Delegierte Verordnung (EU) 2026/2152 der Kommission vom 21.09.2026 fest, die auf Art. 20 Abs. 10 nUZK gestützt ist.
Die Bearbeitungsgebühr der Union wird als fester Betrag pro Warenposition eingeführt, Art. 20 Abs. 2 nUZK. Sie fällt für die Bearbeitung eines Antrags auf Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr an, wenn die Waren im Fernverkauf an einen Erwerber im Zollgebiet der Union verkauft werden und ist nicht erstattungsfähig, gem. Art. 20 Abs. 6 nUZK.

In der Höhe ist die Gebühr an die ungefähren Kosten der Behandlung durch die Zollbehörden gebunden, etwa für Datenprüfung, Risikoanalysen, Kontrollen und Infrastruktur einschließlich der Leistungen der EU-Zollbehörde EUCA, Art. 20 Abs. 3 nUZK.

2. Höhe, Bemessung und Anwendungsbereich

Die Gebühr beträgt 2 Euro pro Warenposition. Sie ist ein fester Betrag und gilt unabhängig vom Wert der Sendung und ist – anders als der 3-Euro-Zoll – nicht befristet.

Nach Art. 5 Nr. 78 nUZK ist eine Warenposition eine oder mehrere Waren einer Sendung mit gleicher zolltariflicher Einreihung, gleicher Warenbezeichnung und, soweit in der Anmeldung anzugeben, gleichem Ursprung. Inhaltsgleich definiert seit dem 01.07.2026 Art. 1 Nr. 61 UZK-DA (eingefügt durch DelVO (EU) 2026/1022) die „Position“. Wegen technischer Grenzen der IT-Systeme fällt die Gebühr nach der Leitlinie der Kommission praktisch je Anmeldungsposition an, gleich wie viele Stück darin erfasst sind.

Der gewählte Datensatz kann also die Zahl der Positionen beeinflussen. Seit dem 01.07.2026 steht H7 allen Fernverkäufen bis 150 Euro ohne Verbote und Beschränkungen offen (Art. 143a UZK-DA n. F.), H6 den Postbetreibern bis 1.000 Euro (Art. 144 UZK-DA n. F.). In H7 wird nur der sechsstellige HS-Code ohne Ursprung angemeldet, in H6 der KN-Code ohne Ursprung, in H1 dagegen der zehnstellige TARIC-Code mit Ursprung.

Im Beispiel der Kommission – drei Damenkostüme aus unterschiedlichen Materialien – ergibt die H7-Anmeldung eine Position (3 € Zoll + 2 € Gebühr), die H1-Anmeldung drei Positionen (9 € Zoll + 6 € Gebühr), weil nur nach der jeweiligen angemeldeten Warennummer unterschieden wird.

3. Verhältnis zum 3-Euro-Pauschalzoll

Beide Abgaben werden nebeneinander erhoben und nach derselben Positionslogik berechnet. Soweit der 3-Euro-Zoll greift, fallen je Position also 5 Euro an, zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer. Rechtlich unterscheiden sich beide aber deutlich: Seit der Neufassung von Art. 1 Nr. 24 UZK-DA durch die DelVO (EU) 2026/1022 kommt es für den Begriff der „Waren in Postsendungen“ auf die Beförderung durch einen Postbetreiber nicht mehr an. Erfasst sind alle Fernverkaufswaren in Sendungen bis 150 Euro, ausgenommen IOSS-Waren und Waren mit Präferenzbehandlung. Abgesehen von Art. 2 lit. a VO (EU) 2026/382 greift der 3-Euro-Zoll damit bei nahezu allen Fernverkäufen bis 150 Euro.

Nach Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2026/382 prüft die Kommission bis zum 01.10.2026 und danach monatlich, ob es zu Handelsumlenkungen kommt. Gegebenenfalls schlägt sie vor, den 3-Euro-Zoll auf alle Waren in Sendungen bis 150 Euro zu erstrecken. Bislang ist das Ergebnis der Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2026/382 nichts veröffentlicht.

4. Angaben in der Zollanmeldung

Seit dem 01.11.2026 ist bei Fernverkäufen in H1-, H6- und H7-Anmeldungen im Datenelement 12 04 002 000 der TARIC-Code **Y126** anzugeben, wodurch die Gebühr ausgelöst wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einfuhr, daher sind auch vor dem 1. November bestellte Waren erfasst, wenn sie nach diesem Zeitpunkt eingeführt werden.
Zum selben Datum endete die freiwillige Phase für **Produktkennungen**, die seit dem 01.07.2026 angegeben werden konnten (Art. 2 Abs. 3 DelVO (EU) 2026/1022; Begriffe in Art. 1 Nr. 57 bis 60 UZK-DA). Je Warenposition sind im Datenelement 12 03 000 000 anzugeben:

- **C127** – Produktkennung des Händlers bzw. der Plattform (z. B. Artikelnummer),
- **C128** – nicht standardisierte Herstellerkennung (z. B. Modellnummer),
- **C129** – standardisierte Herstellerkennung (z. B. EAN, ISBN), soweit vorhanden; sonst Code Y081 im Datenelement 12 04.

Umfasst eine Position mehrere Produkte, sind die Kennungen für jedes Produkt anzugeben. Die Zollverwaltung informiert hierzu in der ATLAS-Info 0984/26. Beim Anwendungsbereich besteht derzeit eine Unschärfe: Nach dem Wortlaut von Anhang B UZK-DA (Anmerkung zu DE 12 03 000 000) gilt die Pflicht für jede Position im Fernverkauf ohne Wertgrenze – im H1-Datensatz also auch oberhalb von 150 Euro. Die Kommission kündigt in ihrer **Leitlinie** Ziff. 8.2. eine Klarstellung an, dass nur Sendungen bis 150 Euro erfasst sein sollen.

Was bedeutet das für Sie im Unternehmen?

1. **Fernverkauf sauber abgrenzen.** Prüfen Sie Ihre Warenströme darauf, ob ein Fernverkauf vorliegt. Entscheidend ist, ob an Nichtsteuerpflichtige geliefert wird und der Lieferer am Versand – auch nur mittelbar – beteiligt ist. Reine B2B-Einfuhren sind nicht betroffen, unterliegen bis 150 Euro seit dem 01.07.2026 aber dem regulären Zolltarif.
2. **Kosten neu kalkulieren.** Rechnen Sie je Anmeldungsposition, nicht je Paket oder Stück. Bedenken Sie, dass eine H1-Anmeldung wegen der zehnstelligen Tarifierung und der Ursprungsangabe mehr Positionen erzeugen kann als H6 oder H7. Eine Zollpräferenz senkt vielleicht den Zoll, nicht aber die Gebühr.
3. **Verträge mit Dienstleistern prüfen.** Wer als indirekter Vertreter anmeldet, schuldet die Gebühr selbst, neben dem Vertretenen. Regeln Sie Kostentragung, Freistellung und Datenlieferung ausdrücklich, und prüfen Sie den Referenzbetrag Ihrer Gesamtsicherheit.
4. **Retouren einpreisen.** Die Gebühr fällt für die Bearbeitung an und wird auch bei Rücksendung, Nichtüberlassung nach Annahme oder nachträglicher Ungültigerklärung nicht erstattet.
5. **Daten beschaffen.** Händler-, Hersteller- und gegebenenfalls EAN-Kennung müssen beim Anmelder ankommen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben stellen ein Compliancerisiko dar.

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Aus Geldwäschegesetz (GWG) wird Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG) – der Referentenentwurf liegt vor

Das Finanzministerium veröffentlichte den **Referentenentwurf** zum neuen Geldwäscherecht am 28.10.2026. Der Entwurf deckt sich im Wesentlichen mit den Vorgaben der der **6. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640)**, die zum 10. Juli 2027 umgesetzt werden muss. Das aktuelle Geldwäschegesetz soll aufgehoben werden und künftig Geldwäschebekämpfungsgesetz heißen.

Die folgenden maßgeblichen Änderungen sind geplant:

- Nicht mehr erfasst im Kreis der Verpflichteten sind Güterhändler mit Ausnahme von Edelstein-, Edelmetall- und Kulturgüter-Händlern, die jetzt abschließend definiert sind in der Richtlinie.
- Nicht mehr verpflichtet sind u.a. Zahlungsagenten, E-Geld-Agenten und Emittenten von vermögenswertreferenzierten Tokens.
- **Neu** erfasst sind jetzt Schwarmfinanzierungsdienstleister, nicht finanziell gemischte Holdinggesellschaften, Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler, Profifußballvereine (erst ab 2029) und Unternehmen, die nur Sortengeschäfte nebenbei betreiben (Hotels, Reisebüros etc.).

Es wird auch eine bußgeldbewehrte **Bargeldobergrenze** von 10.000 € bei gewerblichen Transaktionen eingeführt.

Die Verschärfungen gehen mit **mehr Behörden und Befugnissen** einher: Bei der BaFin entsteht eine Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht, die die rund 250 Aufsichtsstellen koordiniert, und die FIU erhält mehr Mittel sowie Befugnisse wie Kontenüberwachung und Zwangsgelder, weshalb sie eine sog. Grundrechtsbeauftragte einsetzen muss. Das Transparenzregister verlangt mehr Pflichtangaben und darf künftig vor Ort geprüft werden. Während sich Verpflichtete zusätzlich bei ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde registrieren müssen, die zudem Zwangsgelder anordnen können soll.

Hinzuweisen ist nach § 45 Abs. 1 S. 2 GwG auf die Pflicht von „privilegierten“ Güterhändlern sich bei der FIU über das Portal **goAML** bis zum 1. Januar 2027 zu registrieren.

Änderungen am Entwurf sind bis zum 10. Juli 2027 möglich. Bis dahin gilt die aktuelle Rechtslage. Sie müssen diese Entwicklungen beobachten und Ihr Compliance-Systems anpassen. Wir unterstützen Sie gern dabei oder schulen Sie zu Ihren neuen Pflichten.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Hosenknöpfe und Ausbildungsflugzeuge – Neues zur Abgrenzung der Dual-Use-Güter

zwischen zivilen und militärischen Gütern

In der **Rechtssache C-538/25** nahm die Generalanwältin am EuGH eine umfangreiche Auslegung des Begriffs „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ in Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 821/2021 in den Schlussanträgen vor. Sie begann mit der Anekdote von Nikita Chruschtschow, dass Hosenknöpfe Dual-Use-Güter darstellen, weil ein Soldat nur eine Hand zum Schießen frei hätte, wenn er seine Hose festhalten müsste, um die schwammige Abgrenzung zwischen zivilen und militärischen Gütern zu darzustellen.

1. **Sachverhalt**

Die Klägerin ist eine österreichische Herstellerin eines **Ausbildungsflugzeugs**, das für das Pilotentraining in der allgemeinen Luftfahrt und den Kunstflug konzipiert ist. Nach den Feststellungen des vorlegenden österreichischen Gerichts ist es weder speziell für militärische Zwecke ausgelegt, noch mit militärischen Komponenten ausgestattet. Das Flugzeug ist auch nicht in Anhang I der VO (EU) 821/2021 gelistet.
Die Klägerin beantragte eine Ausfuhrgenehmigung für mehrere dieser Flugzeuge, die an ein ziviles Handelsunternehmen in Myanmar geliefert werden sollten. Endverwenderin war laut Antrag die Luftwaffe Myanmars. Die zuständige Behörde untersagte die Ausfuhr, weil die Güter zur Ausbildung von Militärpiloten dienen und sich technisch auf Aufklärungs- oder Überwachungsflüge umrüsten lassen könnten. Die Klägerin macht dagegen im Kern geltend, das Flugzeug sei nicht für militärische Zwecke konzipiert worden und ein militärischer Umbau sei ausgeschlossen.
Die Behörde habe das Verbot auf Menschenrechtserwägungen gestützt, die nach Art. 9 der Verordnung bei nicht gelisteten Dual-Use-Gütern berücksichtigt werden können.

Die folgenden Fragen sind vom EuGH zu klären:
Auslegung des Begriffs der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Art. 2 Nr. 1 der Verordnung, vor allem von den Kriterien für ihre Identifizierung, dass ein Gut „auch für militärische Zwecke" verwendet werden kann.
Teil a fragt, ob das Gut **wesentlich zu den Fähigkeiten der Streitkräfte beitragen** muss **oder** ob es **genügt**, dass es der **Ausbildung von Militärpersonal dient**, wenn sich die Grundausbildung nicht von der für Zivilpersonal unterscheidet.
Teil b fragt, ob die **militärischen Fähigkeiten des Endverwenders oder Empfängers, die Lage im Drittland, die Umrüstbarkeit und die Umlenkungsgefahr** zu berücksichtigen sind **oder** allein der **Zustand des Gutes** bei der Ausfuhr zählt.

1. **Auslegung des Begriffes “Güter mit doppeltem Verwendungszweck”**

Ausgangspunkt ist die Definition in **Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2021/821**, wonach Dual-Use-Güter Güter einschließlich Software und Technologie sind, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.
Die Generalanwältin stellt fest, dass der Begriff **„auch für militärische Zwecke" weit auszulegen** sei, auch wenn die Verordnung damit eine Ausnahme bilde vom gemeinsamen Grundsatz freier Ausfuhren. Denn die Erwägungsgründe der Verordnung stellen Sicherheitsbedenken gleichrangig neben den freien Handel. Nur ein weiter Begriff ermögliche es, flexibel auf wechselnde strategische Entwicklungen zu reagieren. Die Gefahr einer uferlosen Kontrolle wird dadurch begrenzt, dass Beschränkungen nach Art. 9 nur aus Sicherheits- oder Menschenrechtsgründen zulässig sind.

Für **Teil a der Frage** folgt daraus, dass ein Gut **nicht wesentlich zu den Fähigkeiten der Streitkräfte beitragen muss**. Die Verordnung nennt keinen Schwellenwert. Es genügt deshalb **irgendein Zusammenhang zwischen den potenziellen Verwendungen des Gutes und den Streitkräften** des Drittlands. Danach reicht die Eignung für die Grundausbildung von Militärpiloten aus, auch wenn diese der Ausbildung ziviler Piloten entspricht.

Für **Teil b** kommt es allein auf die **objektive Eignung des Gutes anhand seiner physischen Eigenschaften zum Zeitpunkt der Ausfuhr an.** Das folgt aus dem Wortlaut („verwendet werden können"), der keinen Nachweis des tatsächlichen Verwenders oder der konkreten Verwendung verlangt. Zu den maßgeblichen Eigenschaften zählt auch die objektive Möglichkeit einer Umrüstung, nicht aber die Konstruktionsabsicht oder die beabsichtigte Verwendung. Die militärischen Fähigkeiten von Endverwender und Empfänger, die Lage im Drittland, eine Umrüstung und die Umlenkungsgefahr sind für die Einstufung unerheblich, ob es sich um ein Dual-Use-Gut handelt.

Sie werden erst im zweiten Schritt relevant, wenn es darum geht, ob eine Genehmigung nach Art. 9 VO (EU) 821/2021 verlangt werden kann.

Der Gerichtshof sollte nach der Generalanwältin die erste Vorlagefrage danach so beantworten, dass für die Einstufung als „auch für militärische Zwecke" verwendbar die Eignung zur Ausbildung von Militärpiloten genügt, ohne dass ein wesentlicher Beitrag zu den Fähigkeiten der Streitkräfte erforderlich ist. Maßgeblich ist allein die objektive Eignung des Gutes anhand seiner physischen Eigenschaften zum Zeitpunkt der Ausfuhr.
Die Entscheidung ist noch offen, sie wird voraussichtlich innerhalb des nächsten Halbjahres ergehen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung des Verfahrens informieren.
Folgen Sie unserem **Newsletter** oder besuchen unsere **Jahres-Updateveranstaltungen**!

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie mich gerne!

info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0